

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sey eben so wie die Zahl der Distrikte, der Gemeinden, der Sektionen vermindern, eben so auch die der Kantone heruntersetzen könne.

Auch der zweite von der Constitution hergeleitete Entwurf, wegen der darinn bestimmten Zahl der Kantone, ist von keinem grössern Gewicht.

Der 18te § gebietet, daß die Zahl der Kantone, falls sich Bündten mit uns vereinigen wolle, provisoirement, das heißt vorläufig, ein und zwanzig seyn solle.

Eine vorläufige Verfügung ist aber doch offenbar keine solche unabänderliche Regel, kein eigentliches Constitutionsgesetz, das als Grundveste eines Staates betrachtet werden muß; sondern eine Vorschrift, welche bloß für den Zeitpunkt gegeben wird, bis der Gegenstand mit gehöriger Ueberlegung und von gehörendem Orte aus eigentlich bestimmt werden kann. So verordnet der vorgehende 17te Artikel mit dem nämlichen Ausdruck provisoirement, daß Luzern (nachher in Frau umgewandelt) der vorläufige Hauptort Helvetiens seyn solle, und erläutert zugleich mit bestimmten Worten, was der Sinn jenes Ausdrucks — vorläufig — nemlich, daß dem Gesetz die eigentliche Bestimmung zukomme. Sollte nun das nemliche Wort in dem unmittelbar darauf folgenden § einen andern Sinn haben, einer andern Auslegung fähig seyn?

Laßt uns aber einen Blick auf die gegenwärtige Beschaffenheit der Cantonseinteilung unsers Vaterlandes werfen, und sie mit derjenigen vergleichen, welche die Constitution vorläufig festsetzte! — Ein neuer Kanton von welcher sie keine Erwähnung thut, bildete sich während dem Laufe der Revolution; die vormaligen freyen Ämter, welche zum Canton Zug getheilt waren, gründeten ohne dieses den jezigen Canton Baden. Zug, Uri, Schwiz, Unterwalden, Sargans, Appenzell und St. Gallen, die nach dem zweyten Titel der Constitution acht verschiedene Cantone ausmachten, sind nun in die drey des Sentis, der Linth und der Waldstätte vereinigt. Statt ein und zwanzig haben wir wirklich nur achtzehn Cantone.

Diese Thatsachen beweisen wohl unumstößlich, daß die Zahl der Cantone verändert, vermehret oder vermindert werden könne. Der große Rath hat diesen Grundsatz durch förmliche Beschlüsse geheiligt und diese sind auch wirklich in Kraft und Exekution gesetzt worden.

Bürger Repräsentanten! Mit voller Ueberzeugung daß dadurch die Kraft und Festigkeit unsrer neuen Verfassung, so wie das Wohl des Landes wesentlich befördert und hingegen der Constitution auf keine Weise

zu nahe getreten werde, rathet Ihnen also ihre Commission, die Zahl der Cantone bey der neuen Eintheilung des gegenwärtigen Umfangs der helvet. Regierung auf eilse zu bestimmen. Diese Mittel-Zahl aus den verschiedenen Vorschlägen, welche theils niedriger, theils höher gemacht wurden, vereinigte die größte Anzahl Stimmen der Commissions-Glieder. Sie würde Cantone von 160,000 bis 170,000 Seelen bilden. Sie ist auch einer schicklichen Anwendung in der Exekution sehr fähig.

Allein B. Gesetzgeber! Die beste, die heilsamste Anstalt kann Nachtheit und Verderben zur Folge haben, kann in ihrer Ausführung scheitern, wenn sie zu unrechter Zeit unternommen wird, oder nicht genug vorbereitet ist. Besonders zu einer so wichtigen weitumfassenden Einrichtung ist es unentbehrlich den Zeitpunkt sorgfältig zu wählen, das Volk zuvor über sein wahres Interesse aufzuklären, und dasselbe dadurch auf die vorhabende Veränderung vorzubereiten.

Ist aber der gegenwärtige Zeitpunkt hiezu geschickt? hat das helvetische Volk die Stimmung, welche zu einem glücklichen Erfolge unumgänglich nöthig ist? — Ich antworte auf beide Fragen mit — Nein!

Nach der Regel sind alle Neuerungen, deren Nutzen dem Individuum nicht sogleich und ohne einigen Schatten in die Augen fällt, der Anhänglichkeit unsers Volkes an die Gewohnheiten der Vater, seiner angeerbten Beständigkeit zuwieder. Sie beunruhigen, verwirren und hemmen wenigstens für den Augenblick den Gang der Geschäfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

### B e s c h l u ß.

Das Vollziehungsdirektorium in Betrachtung, daß das Gesetz vom 19. Weinmonat alle Ehehaften-Junungs- und andere Gewerbs-Vorrechte ohne Ausnahme aufgehoben hat, indem dieselben mehr auf den besonderen Vortheil ihrer Besitzer als auf den allgemeinen Nutzen abzwekten, und die bürgerliche Freiheit, die Vervollkommnung der Künste und den Gewerbsfleiß auf eine mit unserer Verfassung unerträgliche Weise beschränkten.

In Betrachtung, daß nichts destoweniger diejenigen Gewerbe, welche auf die Gesundheit des Volk

tes und auf die Sicherheit des Eigenthums einen besondern Einfluß haben, der Aufsicht einer wohlgeordneten Polizei unterworfen, und die bisherigen Gewerbeverordnungen, jedoch nur in soweit sie diese Polizeiaufsicht betreffen, einstweilen in Kraft bleiben sollen.

Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz bis jetzt weder die Behörde, welcher die Gewerbe-polizei zuzutragen soll, noch die Art ihrer Ausübung bestimmt hat.

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten.

### B e s c h l i e ß t:

Jedermann, der Vorhabens ist eine Art von Gewerbe zu unternehmen, welche bis dahin nur vermittelst eines Ehehaftrechtes betrieben werden durfte, soll sich dafür mit einer Bewilligung versehen und zu dem Ende der Municipalität oder in Ermanglung derselben dem Agent seiner Gemeinde davon die Anzeige thun.

2. Zu dieser Art von Gewerben gehören namentlich alle durch Wasserräder getriebene Gewerke, als Mühlen, Hammerschmiden, Stampfen und übrige, alle diejenigen welche die Feueressen erfordern, ferner die Backöfen, Schlachtbänke, Wirthshäuser, Pintenschanken und Gerbereyen.

3. Die Municipalität oder in Ermanglung derselben der Agent wird nach empfangener Anzeige den Ort, wo eine solche Gewerbstätte errichtet werden soll, in Augenschein nehmen, und der Verwaltungskammer darüber Bericht abstaten.

4. Die Verwaltungskammer wird darauf untersuchen, ob von Seite der allgemeinen Sicherheit, oder der öffentlichen Gesundheit keine Hindernisse gegen die Errichtung einer solchen Gewerbstätte vorhanden seyen.

5. Sobald sich keine Hindernisse dieser Art vorfinden, so ist dieselbe ohne andersgehalten die verlangte Bewilligung zu ertheilen.

6. Sie kann dabei keine Rücksicht auf die Menge ähnlicher Gewerbe, die in einem gewissen Bezirke wirklich vorhanden sind, noch auf den durch die Errichtung des neuen Gewerbes für die bisherigen Bezirksgenossen entstehenden Verlust ihres Absatzes nehmen.

7. Eben so wenig kann sie auf die allfälligen Einwendungen derer, welche die Beeinträchtigung eines von dem Gesetze anerkannten Eigenthumsrechtes fürchten, bey ihrer Bewilligung Rücksicht nehmen, sondern wird dieselben der Beurtheilung des Gerichtshofes, an den sich die Eigenthümer zu wenden haben, überlassen.

8. Die Municipalität, oder in Ermanglung derselben der Agent jedes Ortes hat über die Beobachtung der bisherigen Polizeiverordnungen, welche die Ausübungsart verschiedener Gewerbe vorschreiben, sorgfältig zu wachen.

9. Sie wird namentlich über die vorgeschriebenen Maße und Gewichte eine sorgfältige Aufsicht führen.

10. Die Ausübung der Gewerbe-polizei von Seite dieser Gemeindebeamten ist der Verwaltungskammer ihres Kantons untergeordnet.

11. Der vorliegende Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Also beschloffen in Luzern den 2ten Christmonat des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,  
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:  
Der Minister der Justiz und Polizei,  
Fr. Bern. Meyer.

### Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Erste Sitzung, 22. December.

Abends 5 Uhr.

Der B. Zschokke eröffnete die Versammlung mit Verlesung der Namen aller aktiven sowohl als passiven Mitglieder (ihre Zahl war nahe an 50) die sich zu Bildung der Gesellschaft vereinigt hatten; er sprach mit Kraft und Enthusiasm von dem Zweck und der Bestimmung der Gesellschaft, die vaterländischen Gemeingeist, Aufklärung und wahren Patriotism, bald in Vereinigung mit zahlreichen Schwesterngesellschaften in ganz Helvetien, befördern, nähren und beleben soll.

Er foderte hierauf das älteste Mitglied der Gesellschaft auf, den Vorsitz, und das jüngste das Secretariat vorläufig einzunehmen.

Der B. Ruce als ältestes und der B. Fischer als jüngstes Mitglied folgten dieser Aufforderung und jener ladete die Gesellschaft ein, durch geheimes Stimmenmehr sich sowohl einen Präsident als einen Secretär zu wählen.

Dieses geschah und durch Stimmenmehr wurden hierauf zum Präsident B. Usteri, zum Secretär B. Zschokke ernannt.

Nach dem Antrag des Präsidenten wurden hierauf die vorl. ufig gedruckten Organisationsgesetze der Gesellschaft (sie befinden sich im Rep. S. ) verlesen, und da Niemand über den ganzen Plan das Wort verlangte, dieselben Artikelweise debattirt.

Art. 1. 2 3. Angenommen.

Art. 4. Zschokke bemerkt, die Societät müsse wünschen, daß ihre Verhandlungen bekannt werden; ein Mitglied, der B. Karl Meyer habe sich anerböten, dieselben niederzuschreiben und zum Druck zu